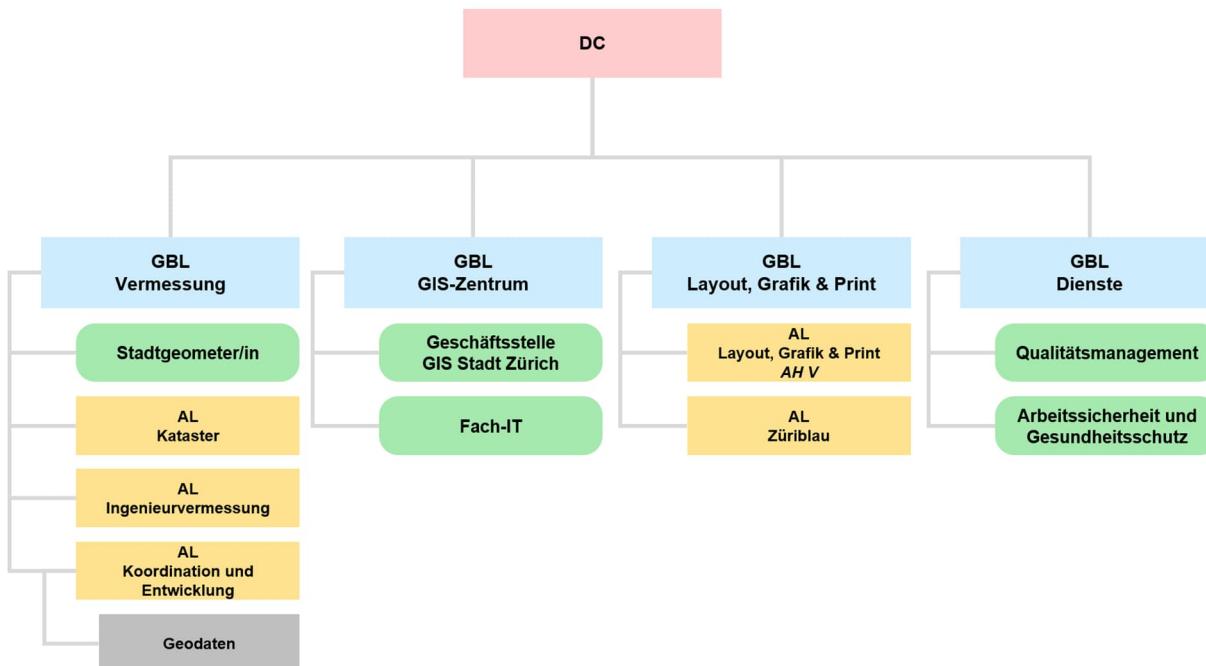


Anhang 5 «Geomatik + Vermessung» zum Organisationsreglement des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (OrgR TED)

vom 2. Juli 2024

Organisation GeoZ nach Funktionsstufen

- █ Direktion
- █ Geschäftsbereich
- █ Abteilung
- █ Team
- █ Koordination / Fachfunktion



1	Ausgabenbewilligungskompetenzen sowie Einnahmeverzicht	DC	GBL	AL	PL	Bemerkung
1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 300'000	bis Fr. 50'000	bis 10'000		
1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 15'000				
1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600'000.-	bis Fr. 50'000.-	bis Fr. 10'000.-		
1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 30'000.-				
1.5	Freigabe von Kreditreserven (Art. 48 Abs. 2 FHR) ¹ Die Freigabe von Reserven für Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Gemeinde erfolgt durch die Departementsvorstehenden und in den übrigen Fällen durch die beschlussfassende Instanz. ² Die Departementsvorstehenden können abweichend von Abs. 1 für ihren Bereich generelle Prozesse und besondere Zuständigkeiten für die Reservefreigabe festlegen.	Ja für Kredite, die auf Stufe Stadtrat und VTE beschlossen wurden				

2	Vergabekompetenzen	DC	GBL	AL	PL	
2.1	Vergaben; inkl. Mitteilung Präqualifikationsentscheid, Zuschlag inklusive allfällige Optionen mittels anfechtbarer Verfügung	bis Fr. 900'000	bis 50'000	bis 10'000		
2.2	Ausschluss von Vergabeverfahren	In unbegrenzter Höhe	bis Fr. 50'000.-	bis Fr. 10'000.-		
2.3	Ermächtigung für Erhöhung des Vergabebetrags für unvorhergesehene Zusatzarbeiten, entsprechend den Festlegungen im Vergabeentscheid (Weisung oder Verfügung)	Ja	Ja	Ja		

3	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	DC	GBL	AL	PL	
3.1	<p>Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG (§ 24. ¹ Wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 1 will, stellt ein schriftliches Gesuch. ² Auf mündliche Anfragen hin kann das öffentliche Organ mündlich Auskunft erteilen.)</p>	<p>Ja, sofern kein Fall von Art. 12 ROAB vorliegt.</p>				
3.2	<p>Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG (§ 10 c. ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt, c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. ² Die Behörde erlässt eine Anordnung.	<p>Ja</p>	<p>Ja (Stadtgeometer)</p>			

4	Vertragsbefugnisse	DC	GBL	AL	PL	
4.1	Werkverträge, Aufträge, Planer-/Ingenieurverträge, Kaufverträge über Mobiliensowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich bzw. deren Dienstabteilungen, sofern rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichend Budgetmittel sowie rechtskräftige Vergabe vorhanden.	in unbeschränkter Höhe im Aufgabenbereich von GeoZ (Ziff. 7.2.3 DGA, Anhang 2 zu ROAB)	Bis 50'000 im Aufgabenbereich des jeweiligen GB	bis Fr. 10'000 im Aufgabenbereich des jeweiligen AL		
4.2	Miet-/Pachtverträge, sofern rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichende Budgetmittel vorhanden	In unbeschränkter Höhe im Aufgabenbereich des GeoZ (Ziff. 7.2.3 DGA, Anhang 2 zu ROAB)				
4.3	Abschluss von Vergleichen über die Ausrichtung von Schadenersatzzahlungen in haftpflichtrechtlichen Angelegenheiten im Aufgabenbereich des GeoZ (Ziff. 7.2.3 DGA, Anhang 2 zu ROAB)	bis Fr. 200'000	bis 50'000	Bis 10'000		

5	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	DC	GBL	AL	PL	
5.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäisionsweises Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen;	Ja sofern eine Vollmacht des Vorsteigers / der Vorsteherin vorliegt				
5.2	Stellen von Strafanträgen bei Sachbeschädigungen z.Hd. Strafverfolgungsbehörde	Ja	Ja			
5.3	Befugnis zum Vollzug von Notariats- und Grundbuchgeschäften für Dienstbarkeiten und Grundbuchanmerkungen, die die amtliche Vermessung betreffen		Stadtgeometerin oder Stadtgeometer (ad personam)			
5.4	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte GeoZ	Ja	Ja, nur GBL Dienste			
5.5	Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Mitarbeitende von Organisationseinheiten gemäss Art. 34 ^{bis} AB PR (Art. 34 ^{bis} Mahnung, Zuständigkeit und Verfahren 1 Zuständig für die Mahnung und die Beurteilung über die Zielerreichung nach einer Mahnung ist die Anstellungsinstanz. Diese kann mit	Ja	Ja			

	Zustimmung der oder des Departementsvorste-henden die Zuständigkeit für Mahnungen an ihr direkt unterstellte Leitungen von Organisati-onseinheiten delegieren. ² Anträge auf eine Mahnung und über die Beur-teilung der Zielerreichung nach einer Mahnung werden von der direkt vorgesetzten Stelle der oder des betroffenen Angestellten unter Mitwir-kung des Personaldienstes verfasst. ³ Die Angestellten werden zur Mahnung ange-hört. Die Zielerreichung wird in einem Beurteilungsgespräch besprochen und schriftlich do-kumentiert. ⁴ Human Resources Management kann für die Zielsetzung und Beurteilung bei Mahnungen spezielle Vorlagen vorsehen.)					
6.	Kreditabrechnungen	DC	GBL	AL	PL	
	Kreditabrechnungen für neue Ausgaben (Art. 50 Abs. 4 FHR)	Ja bis Fr. 500 000.-				